

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 28. März 1903.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern: die Verfügung über die Pfandrechte der Stiftungen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Hafenanordnung für Oberbad betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Süßstoffgesetzes betreffend.

Verordnung.

(Vom 7. März 1903.)

Die Verfügung über die Pfandrechte der Stiftungen betreffend.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Regierungsblatt Seite 375), sowie der §§ 31, 42 und 44 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) wird — und zwar hinsichtlich der kirchlichen Stiftungen im Einverständnis mit den obersten Kirchenbehörden und in Ergänzung der landesherrlichen Verordnungen vom 20. November 1861 und 28. Februar 1862, die Verwaltung des katholischen beziehungsweise evangelischen Kirchenvermögens betreffend (Regierungsblatt 1861 Seite 465 und 1862 Seite 87) — soweit erforderlich mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. März 1903 Nr. 164/5 verordnet:

§ 1.

1. Die mit der unmittelbaren Verwaltung der Stiftung betraute Behörde (Stiftungsbehörde) bedarf

- a. zur Übertragung von Pfandrechten (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden), welche der von ihr verwalteten Stiftung zustehen, und zum Verzicht auf solche Pfandrechte oder zur Aufhebung derselben sowie
- b. zur Bewilligung der Eintragung der Übertragung, des Verzichts oder der Aufhebung ins Grundbuch

der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht.

2. Im Sinne dieser Verordnung gilt der gemäß § 34 des Stiftungsgesetzes bestellte Verwaltungsrat als Stiftungsbehörde.

3. In Ansehung der römisch-katholischen Orts- und Diözesanstiftungen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Stiftungsbehörde ist ohne Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrats befugt zu bewilligen, daß das Pfandrecht über die bezahlte Forderung im Grundbuche gelöscht oder auf den Eigentümer überschrieben werde.